

## **Akteneinsicht des Drittbetroffenen bei TKÜ-Maßnahmen**

*BGH, Beschl. v. 31.10.2023 – StB 30/23 (NStZ 2024, 244)*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Der Generalbundesanwalt (GBA) führte gegen den früheren Beschuldigten D ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der mitgliedschaftlichen Beteiligung an einer ausländischen terroristischen Vereinigung in der Türkei. Dieses Verfahren wurde mit Verfügung des GBA schließlich im Jahr 2022 gemäß § 153c StPO eingestellt. Im Ermittlungsverfahren wurde die Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) gemäß § 100a StPO durch den Ermittlungsrichter des BGH mehrfach angeordnet. Im Zuge dessen wurde die Telekommunikation des Beschuldigten zwischen den Jahren 2011 und 2013 überwacht und aufgezeichnet. Der Beschwerdeführer war von dieser Maßnahme insoweit betroffen, als er mit dem Beschuldigten kommunizierte. Über diesen Umstand hatte der GBA den Beschwerdeführer am 3.1.2023 informiert. Dieser beantragte sodann Akteneinsicht sowie eine Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ermittlungsmaßnahmen. Die Akteneinsicht wurde vom GBA zunächst am 15.3.2023 abgelehnt. Auf Bitte des Senats wurden dem Beschwerdeführer schließlich am 1.8.2023 die maßgeblichen Aktenteile durch den GBA übersendet.

### **II. Entscheidungsgründe**

Der 3. Strafsenat des BGH verwies die Beschwerde als unbegründet zurück. Die von einer TKÜ-Maßnahme betroffenen Personen können auch nach Beendigung derselben bis zu zwei Wochen nach der Benachrichtigung die Überprüfung deren Rechtmäßigkeit beantragen, da ihnen insoweit die Stellung eines Verfahrensbeteiligten gesetzlich eingeräumt wird. Um das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör zu gewährleisten, besteht auch ein Anspruch des mittelbar betroffenen auf die Erteilung einer (partiellen) Akteneinsicht. Der Strafprozess kennt kein „*in-camera*“-Verfahren, in dem das zur Entscheidung berufene Gericht von entscheidungserheblichen Tatsachen Kenntnis erlangen würde, zu denen sich der Beschwerdeführer nicht äußern könnte. Da dem Beschwerdeführer eine Auskunft aus den Verfahrensakten im gebotenen Umfang erteilt worden ist, besteht vorliegend keine Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG. Ein darüberhinausgehender Anspruch auf Akteneinsicht besteht hingegen nicht, weil insoweit das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung des Beschuldigten Vorrang hat.

### **III. Problemstandort**

Das im deutschen Strafprozess stets zu beachtende Recht auf rechtliches Gehör im Sinne des Art. 103 Abs. 1 GG gilt ohne Weiteres auch in Konstellationen, wo ein durch eine Ermittlungsmaßnahme lediglich mittelbar betroffenes Rechtssubjekt kraft Gesetzes die Stellung eines Verfahrensbeteiligten erlangt.